

**A. Präambel**

Auf der Grundlage

- der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),
- des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3834), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3769), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauNVO 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086).

Jeweils in der zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans gehörenden Fassung, hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in der Sitzung am ..... den Bebauungsplan Nr. 235 "Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße" bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Sitzung beschlossen.

**B. Festsetzungen**

**1. Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB**

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

**2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO**

**H 167 m, u. NNH**  
 Maximale Höhe baulicher Anlagen in Metern über Normalhöhennull (NNH) gem. § 18 BauNVO. Die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen bezieht sich jeweils auf den höchsten Punkt der Dachhaut (Planoberfläche/Attika). Die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen darf gem. § 31 Abs. 1 BauGB durch Anlagen zur Solarenergienutzung um 1,00 m überschritten werden. Ebenfalls kann eine Überschreitung durch untergeordnete Bauwerke und technische Gebäudeeinrichtungen um maximal 1,00 m ausnahmsweise zugelassen werden.

**3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO**

Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO  
 Durch Baugrenzen werden die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt. Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ausnahmsweise kann ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Maße von bis zu 1,00 m zugelassen werden.

**4. Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**

- Öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Einfahrtbereich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB

**5. Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**

- Öffentliche Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Spielplatz
- Parkanlage

**6. Solarenergienutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB und Begrünung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 c) auf Dachflächen und Gebäuwänden**

Für Gebäude im Bereich der Gemeinbedarfsfläche wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB festgesetzt, dass Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik und/oder Solarthermie) auf mindestens 75 % der neu entstehenden Dachflächen zu installieren sind. Wenn möglich sollen auch Gebäudeteile für die Gewinnung solarer Strahlungsenergie genutzt werden. Zur Berechnung der prozentualen Flächenzunahme sind die für den Betrieb und die Unterhaltung erforderlichen Abstände zwischen den Bauelementen, z.B. für die Absturzsicherung und/oder Pflege einer Begrünung unter den Solarelementen einzubeziehen.

Dachfläche bedeutet dabei die gesamte Fläche bis zu den äußeren Rändern des Daches bzw. aller Dach (in m<sup>2</sup>) der Gebäude und baulichen Anlagen, die innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO) in der jeweiligen Parzelle des Bebauungsplans errichtet werden.

Nutzbar ist derjenige Teil der Dachfläche, der für die Nutzung der Solarenergie aus technischen und wirtschaftlichen Gründen verwendet werden kann. Der nutzbar Teil der Dachfläche ist in einem Ausschussverfahren zu ermitteln. Danach sind von der Dachfläche die nicht nutzbaren Teile (in m<sup>2</sup>) abzuziehen. Nicht nutzbar sind insbesondere:

1. Ungünstig ausgerichtete und geneigte Teile der Dachfläche nach Norden (Ostnordost bis Westnordwest)
2. Ost-West ausgerichtete Dächer sind ausdrücklich von der Solarpflicht ausgeschlossen, weil sie gut nutzbar sind.
3. Erheblich beschattete Teile der Dachfläche durch Nachbargebäude, Dachaufbauten oder vorhandene Bäume, darunter fallen insbesondere nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB zur Erhaltung festgesetzte Bäume.
4. Von anderen Dachnutzungen, wie Dachfenster, Gauben, Dachschritte, Dachaufbauten wie Schornsteine oder Entlüftungsröhrchen, belegte Teile des Daches sowie Abstandsflächen zu den Dachrändern, z.B. bei gewerblich genutzten Gebäuden; die Anordnung solcher Dachnutzungen soll so erfolgen, dass hinreichend Dachfläche für die Nutzung der Solarenergie verbleibt (mindestens 50 % wenn dies technisch und wirtschaftlich nach Punkt 1 und Punkt 2 möglich ist).

Für die Gebäude im Bereich der Gemeinbedarfsfläche wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 c) BauGB festgesetzt, dass zur Reduzierung der Auswirkungen bei Regenereignissen mit hohen Niederschlägen geeignete Maßnahmen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser zur zielvorgewirten Ableitung zu treffen sind, z.B. durch ein Gründach oder Rückhaltebecken.

**7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB**

**7.1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

Für die Straßen- und Außenbeleuchtung ist eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung nach dem Stand der Technik nach Maßgabe des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 235 vorzusehen. Die Ausrichtung des Lichtkegels muss gezielt auf die Wege (nach oben abgelenkt) ohne große Streuung erfolgen.

**7.2. Maßnahmenfläche M1: Ungrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

Fläche für die sukzessive natürliche Entwicklung. Zum Erhalt der Vegetation ist in den Wiesengebieten eine Mahd einmal pro Jahr Ende September etwa 10 cm hoch mit einem Balkenmäher vorzusehen. Das Mähgut ist abzutrenken und zu entsorgen.

**7.3. Ungrenzung von Flächen mit Bindung für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB**

Dachflächen mit einer maximalen Neigung von 15 Grad sind unter Beachtung der brandschutzrechtlichen Bestimmungen mindestens zu 70 % mit Grünem und bodendeckenden Pflanzen zumindest extensiv zu begrünen. Die Mindeststärke der Drain-, Filter- und Vegetationsschicht beträgt 6 Zentimeter. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Ausnahmsweise können notwendige technische Einrichtungen, Belüchtungsflächen und Terrassen zugelassen werden, soweit sie dem Nutzungszweck des Gebäudes dienen und untergeordnet sind. Die Ausnahme von der Verpflichtung zur Begrünung von Dachflächen gilt nicht für den Bereich unter aufgeständerten Photovoltaikanlagen.

**7.4. Maßnahmenfläche M2: Ungrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB**

Gemäß „Expertise Klimakologie zum städtebaulichen Konzept „ehemaliges Sportplatzareal Gisbert-Kranz-Straße | Menden“ ist im gekennzeichneten Bereich zum Schutz der Kaltluftschneise nur eine sehr aufgelockerte Bepflanzung mit klima- und standortangepassten, bodenständigen Pflanzen und Gehölzen gemäß der unter D Hinweise, Expertise Klimakologie beigefügten Pflanzdarstellung zulässig. Geringfügige Anpassungen und Änderungen im Sinne der Expertise sind möglich.

**7.5. Maßnahmenfläche M3: Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB**

Die in der öffentlichen Verkehrsfläche vorhandenen Bäume sind zu erhalten. Im Falle eines nicht vermeidbaren Eingriffs, z.B. für Straßenausbauarbeiten oder im Rahmen der Offenlegung der Leitlinie sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Diese sind vorzugsweise an Ort und Stelle bzw. in direkter Nähe der Entnahme umzusetzen. Falls dies nicht möglich ist, sind Ersatzpflanzungen an anderer Stelle im öffentlichen Straßenraum der Stadt Menden vorzunehmen. Für die Ersatzpflanzungen sind klima- und standortangepasste, bodenständige Gehölze auszuwählen.

**8. Ungrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 16 c) BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB**

Ungrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen

Für die Stellplatzflächen im Bereich der Gemeinbedarfsfläche wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB festgesetzt, dass entweder Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik oder Solarthermie) zu installieren sind oder eine aufgelockerte Bepflanzung mit klima- und standortangepassten, bodenständigen Pflanzen und Gehölzen gemäß der unter D Hinweise, Expertise Klimakologie beigefügten Pflanzdarstellung umzusetzen ist.

Für die Stellplatzflächen im Bereich der Gemeinbedarfsfläche wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 c) BauGB festgesetzt, dass geeignete Maßnahmen zur Rückhaltung und zielvorgewirten Ableitung von Niederschlagswasser, wie z.B. Röhlen oder Rückhaltebecken zu treffen sind.

**9. Sonstige Festsetzungen**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

**C. Kennzeichnungen**

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

**D. Hinweise**

**Ausgleichsfläche**

Der Bebauungsplan Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ löst einen Eingriff in Natur und Landschaft aus, der mit einem Kompensationsbedarf in Höhe von 33.474 Biotopwertpunkten bewertet wird. Die Kompensation dieses Wertpunktschulds erfolgt durch Ökoprojekte der Stadt Menden (Sauerland). Der Ausgleich erfolgt durch Maßnahmen auf Flächen außerhalb des Plangebietes (externe Ausgleichsmaßnahmen) auf einer von der Unteren Naturschutzbehörde anerkannten Ökotoptfläche „Wildnisgebiet Eichenschwaid“.

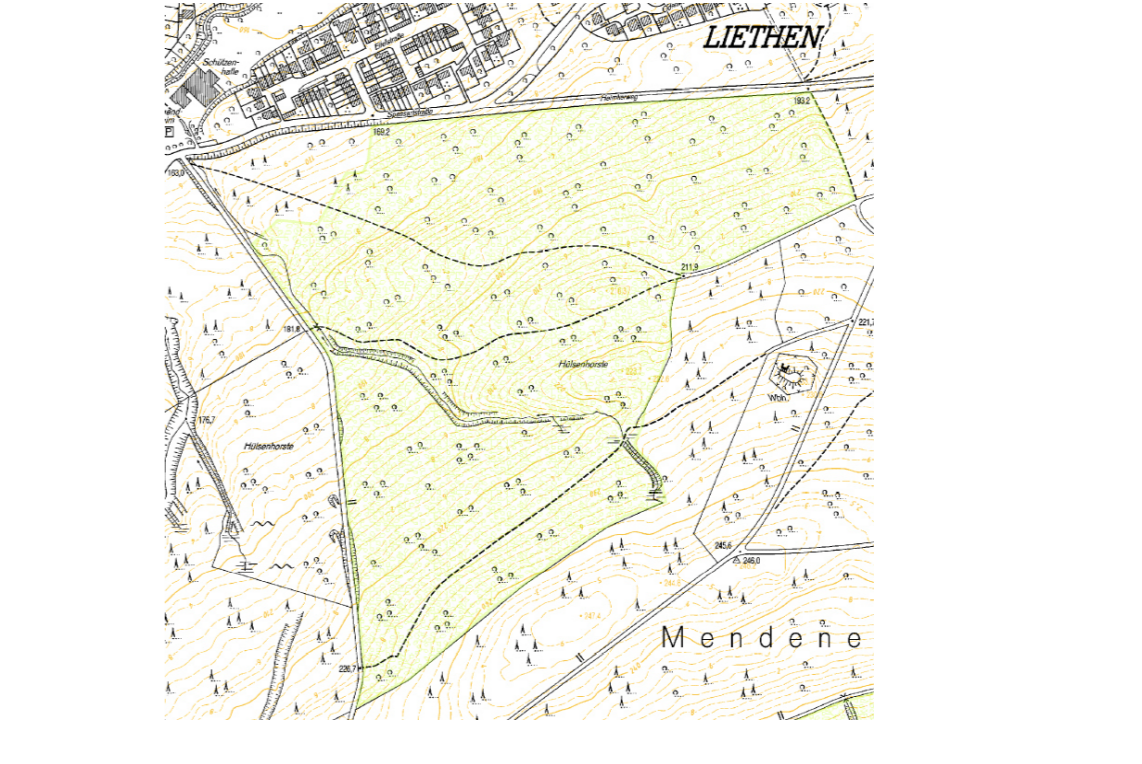
Die Ausgleichsfläche ist ca. 291.000 m<sup>2</sup> groß und befindet sich in der Gemarkung Menden, Flur 9, Flurstück 237.

Hier stocken überwiegend ca. 170-jährige Stieleichen, eingestreut einige Altbuchen und andere heimische Laubbäume. Ein bemerkenswerter Anteil stehenden sowie liegenden Totholzes ist vorhanden. Dieses bereits gut entwickelte und sehr schützenswerte Ökosystem soll nur noch eingeschränkt genutzt werden. Abgesehen von gestrichelt vorgegebenen Verkehrslenkungsmaßnahmen entlang der ausgewiesenen Hauptwege am West- und Nordrand des Gebietes sowie der stark eingeschränkten Holznutzung und einer ökofunktional sinnvollen Jagd wird in die natürliche Entwicklung des Gebietes nicht mehr eingegriffen.

Die im Umweltbericht genannten Ausgleichsmaßnahmen sind dort bereits umgesetzt worden.

Die externe Ausgleichsfläche „Wildnisgebiet Eichenschwaid“ aus dem Ökotopt der Stadt Menden (Sauerland) ist in der nachfolgenden Übersichtsskizze dargestellt (ohne Maßstab).

**Ausgleichsfläche**

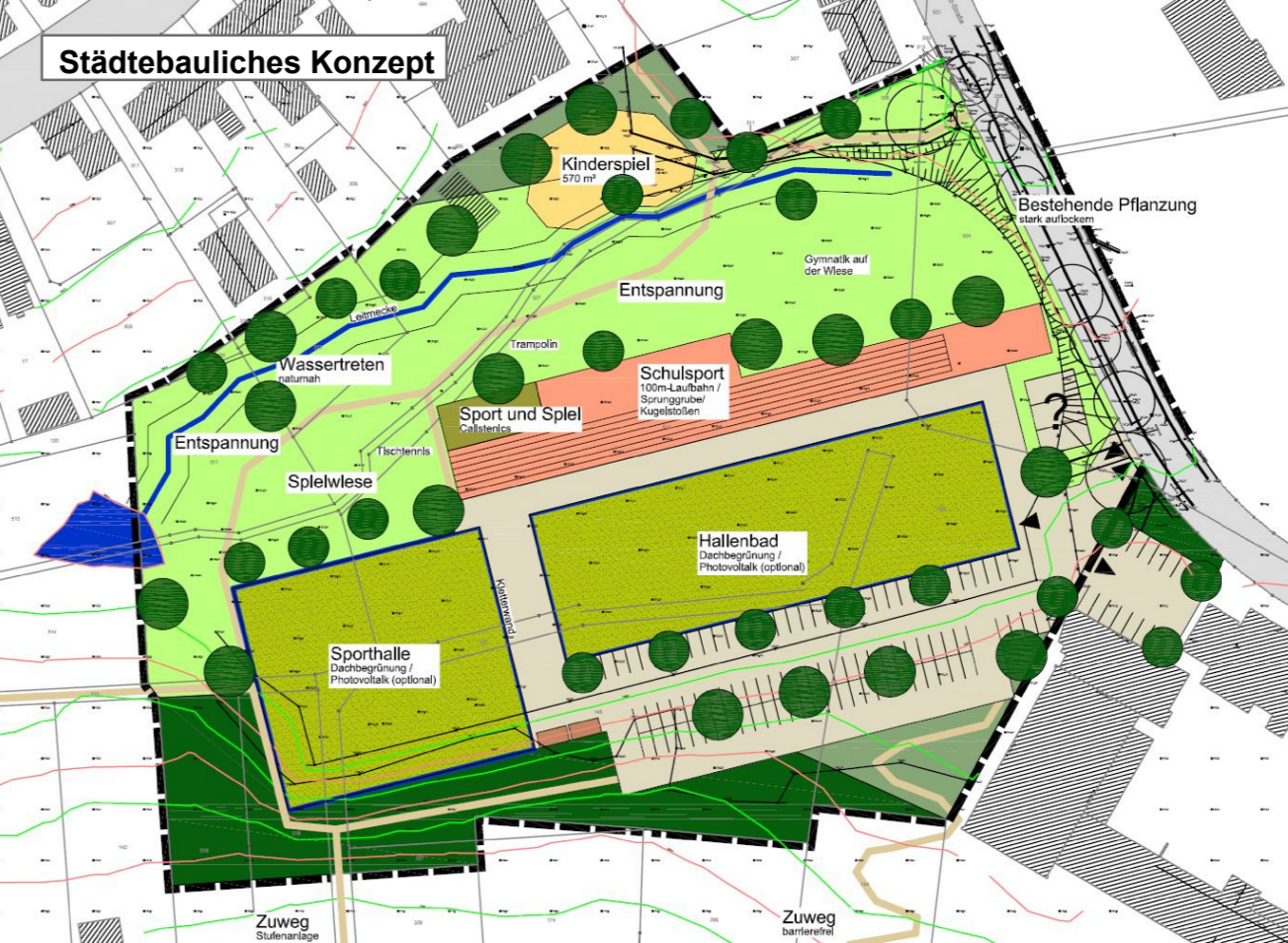


**Expertise Klimakologie**

Die „Expertise Klimakologie zum städtebaulichen Konzept ehemaliges Sportplatzareal Gisbert-Kranz-Straße | Menden“ hat die Auswirkungen des Vorhabens auf die Kaltluftschneise untersucht. Die Ergebnisse wurden in einem städtebaulichen Entwurf zusammengefasst, der im nachfolgenden dargestellt ist. Der städtebauliche Entwurf stellt die Grundlage des Bebauungsplans dar. Die Ergebnisse der Expertise Klimakologie und der daraus entwickelte städtebauliche Entwurf sind bei der Entwicklung des Bebauungsplans zu beachten.

Die Expertise Klimakologie kommt zu folgendem Ergebnis:  
 Durch die südliche Platzierung der Gebäudekörper innerhalb des Plangebietes und die Anpassung der Gebäudeausrichtung an das vorherrschende Windfeld, werden die geplanten Neubauten entsprechend dem hohen Bauvolumen klimakologisch optimiert angeordnet. Die vorhandenen Auswirkungen der Gebäudekörper werden zudem durch die neu geplante Grünfläche kompensiert. Trotz des erhöhten Strömungswiderstandes, der von den geplanten Gebäudekörper ausgeht, gehen vom Planvorhaben daher keine signifikanten Auswirkungen auf die Durchlüftungssituation und das Temperaturniveau angrenzender Wohnbauflächen in der Nacht aus. Dementsprechend ist keine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Menschen in der Nacht zu erwarten. Für die Wärmebelastung am Tage konnten ebenfalls keine nennenswerten Wechselwirkungen mit angrenzenden Siedlungsbereichen festgestellt werden.

- Um die Wärmebelastung des Planbereiches auch am Tag zu senken, werden folgende Maßnahmen empfohlen:
- Es sollen nur vereinzelte Baumstandorte und keine dichten Baumgruppen oder Alleen gepflanzt werden.
  - Ein Einsatz der Baumkrone sollte erst nach 2-3 Meter Stammhöhe erfolgen.
  - Nutzungsbezogen können Sonnensegel und begrünte Pergolen (offene Gestaltung der Pergola-Seiten) eingesetzt werden, welche die einzelnen Baumstandorte ergänzen.
  - Der Anteil der versiegelten Fläche sollte auf ein Minimum reduziert werden.



**Starkregeneriezone**

Die Untersuchung zu den Starkregeneriezeiten in der Stadt Menden zeigt auf, dass es zu Überschimmungen des Gebietes kommen kann. Es wird daher empfohlen, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Gebäude zu treffen.

**Altlasten**

Ein Großteil des Plangebietes ist im Altlastenkataster des Märkischen Kreises (Untere Bodenschutzbehörde) registriert und dargestellt. Bei geplanten Bauvorhaben, Nutzungsänderungen und Eingriffen in den Boden ist im Falle von betroffenen Altlastenverzeichnissen die Untere Bodenschutzbehörde beim Märkischen Kreis zu beteiligen.

**Artenschutz**

Sollten vor oder während der Durchführung von Baumaßnahmen im Plangebiet planrelevante Arten im näheren Umfeld festgestellt werden, so ist unverzüglich der Märkische Kreis als Untere Naturschutzbehörde (Tel.: 02351966-60) zu informieren.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme sind alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. Umräumung des Baufeldes zur Schuttschutz der allgemeinen Biotopfauna, außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchzuführen. Das Entfernen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen zum Schutz von Nest-, Wohn-, Brut- und Zulaufstätten von Vögeln ist nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September generell unzulässig.

Die von Vorhaben betroffenen Orchideenbestände sind vor der Baumaßnahme zu entnehmen und an anderer geeigneter Stelle wieder anzupflanzen. Die verbleibende Wiesensfläche im Bereich der Maßnahmenfläche M1 ist während der Bauphase mit Bauzaun vor Schäden durch lagende Baumaterialien und vor Betretung zu schützen.

Mit diesen Maßnahmen können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung von Individuen, Störungen während der Fortpflanzungsperiode, Entnahme von Individuen etc.) für alle potenziell vorkommenden Vogelarten vermieden werden. Bei zwangiger Abweichung von diesen Regelungen muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gebietsbestände durch eine Experten erfolgen, um das Ausbleiben von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen.

Empfehlung: Um die neu geschaffenen Strukturen auch bestmöglich für vorhandene Arten zu nutzen, sind sehr künstliche Nischen für Mauersegler an dem neuen Gebäude anzubringen.

**Bodendenkmäler**

Bei Bodengriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelände, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschicht, Höhen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Stadt Menden (Sauerland) als Untere Denkmalsbehörde (Tel.: 02373903-0) oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Ope (Tel.: 027618375-0) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungssituation sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalsbehörde die Entdeckungssituation vorher freigeht oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalsbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordert und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmälern entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

**Bodenschutz**

Mutterboden ist entsprechend § 202 BauGB bei Baumaßnahmen zu schützen und muss folglich getrennt ausgehoben, zwischengelagert und wiederverwendet werden. Nicht verunreinigter Bodenaushub ist möglichst im Bereich des Plangebietes zu lagern und später einer geeigneten Verwertung zuzuführen.

**Kampfmittel**

Grundsätzlich ist bei Erdarbeiten eine erhöhte Aufmerksamkeit geboten. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt als Ergebnis einer Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg keine Hinweise auf mögliche vorhandene Kampfmittel vor. Gleichwohl können Kampfmittelrückstände nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Falls bei der Durchführung des Bauvorhabens verdächtige Gegenstände gefunden werden oder aber eine außergewöhnliche Verfärbung des Erdaustrahs bemerkt wird, sind die Arbeiten sofort einzustellen. In einem solchen Fall ist die Stadt Menden (Sauerland) als Ordnungsbehörde (Tel.: 02373903-0), die Polizei (Tel.: 110) oder die Feuerwehr (Tel.: 112) zu informieren, die dann - falls erforderlich - den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe anfordern können.

**Einsichtnahme in technische Regelwerke**

In § 11 Festsetzungen auf technische Regelwerke verweisen (DIN), herausgegeben vom Deutschen Institut für Normung Berlin, können diese u.a. über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin bezogen werden oder bei der Stadt Menden (Sauerland), Abt. Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58708 Menden (Sauerland) zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

**Sonstige Darstellungen**

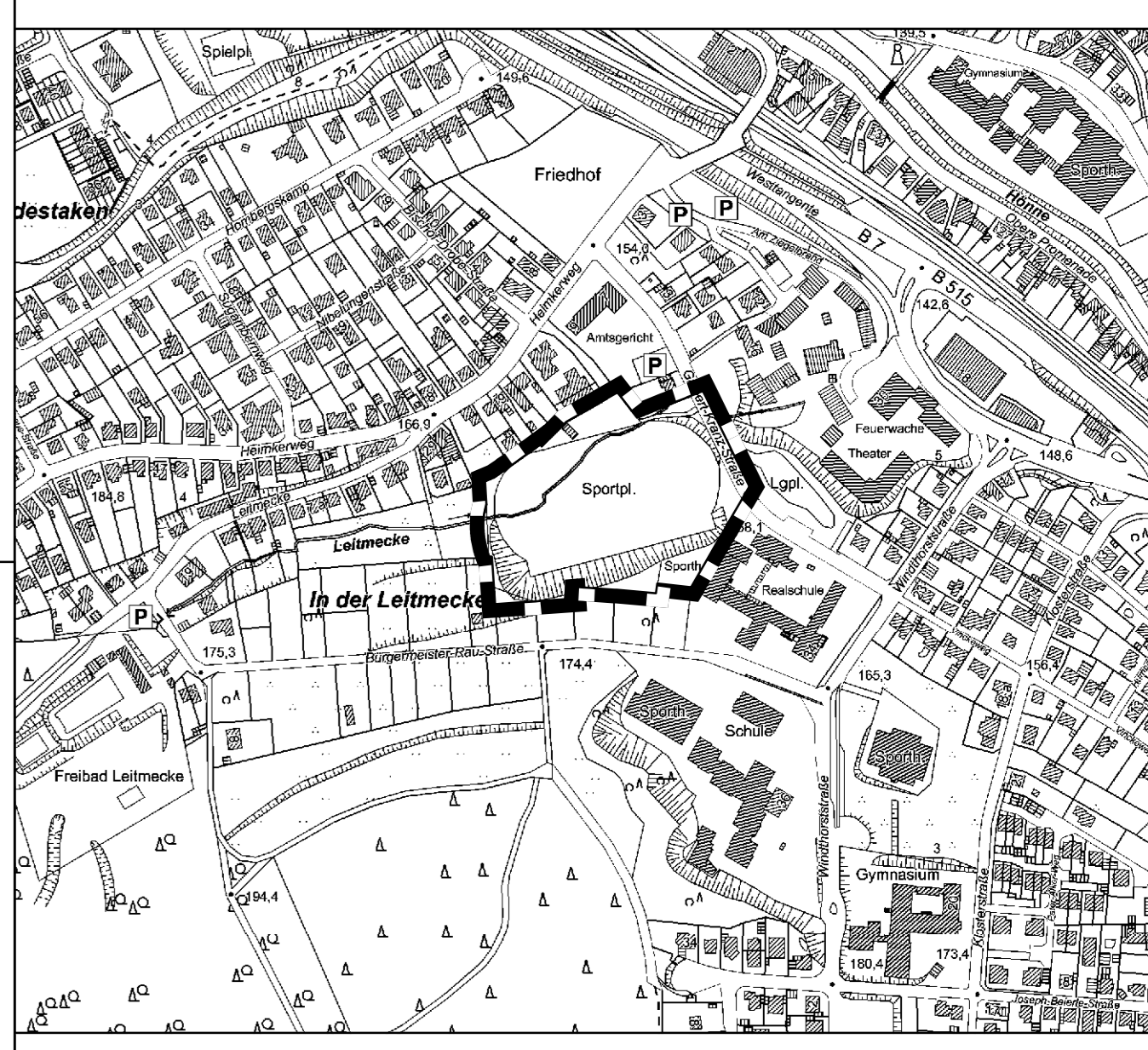
- Flurstücksgrenzen
- Gebäude

**Umweltbericht**

**Begründung**

**Zusammenfassende Erklärung**

Es gilt die BauNVO 2017



**Bebauungsplan Nr. 235**

**"Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße"**



Stadt Menden (Sauerland) - Baudezernat - Abt. Planung und Bauordnung

| PLANUNTERLAGE  | STÄDTEBAULICHE PLANUNG  | AUFSTELLUNGS-BESCHLUSS   | FRÜHZ. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT  | ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG  | SATZUNGS-BESCHLUSS  | AUSFERTIGUNG  | INKRAFTTRETEN   |
|--|---|--|--|--|---|---|---|
| Der Bebauungsplan wurde auf der amt. Grundlage der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK, Stand März 2023) erstellt. Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. Nr. 1991 I S. 56). | Baudezernat<br>Abt. Planung und Bauordnung<br>Bearbeiter: Volker Ackermann<br>Birgit Rindel<br>Anne Dobberstein<br>Abt.-Leiter: Jörg Müller | Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie i.S. des § 30 Abs. 3 BauGB in der Sitzung am 20.02.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ beschlossen. | Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 BauGB hat vom 12.06.2023 bis einschließlich 14.07.2023 stattgefunden. Die Durchführung der Beteiligung wurde am 07.06.2023 ortsüblich bekannt gemacht. | Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ ist die Begründung haben aufgrund der Bekanntmachung vom 20.12.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 02.02.2024 öffentlich ausgelegt. | Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 25.06.2024 als Sitzung beschlossen worden. | Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 25.06.2024 überein. Die Sitzung wird hiermit ausgefertigt. | Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist am 25.09.2024 veröffentlicht worden. Der Bebauungsplan Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ ist somit am 25.09.2024 in Kraft getreten und liegt mit Begründung ab 25.09.2024 zu jedermanns Einsicht bereit. |
| Menden, 25.06.2024<br>Der Bürgermeister<br>gez. Dr. Roland Schröder (Dr. Schröder)   | Menden, 25.06.2024<br>Der Bürgermeister<br>gez. Dr. Roland Schröder (Dr. Schröder)  | Menden, 25.06.2024<br>Der Bürgermeister<br>gez. Dr. Roland Schröder (Dr. Schröder)   | Menden, 25.06.2024<br>Der Bürgermeister<br>gez. Dr. Roland Schröder (Dr. Schröder)   | Menden, 25.06.2024<br>Der Bürgermeister<br>gez. Dr. Roland Schröder (Dr. Schröder)   | Menden, 25.06.2024<br>Der Bürgermeister<br>gez. Dr. Roland Schröder (Dr. Schröder)  | Menden, 25.06.2024<br>Der Bürgermeister<br>gez. Dr. Roland Schröder (Dr. Schröder)  | Menden, 26.09.2024<br>Der Bürgermeister<br>gez. Dr. Roland Schröder (Dr. Schröder)  |